

09. Okt. 2023 | 03128 Fr
 Jcl → H → K
 Ue 10.10.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Leutersdorf
Sachsenstr. 9
02794 Leutersdorf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas von Roehl

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3412
Telefax +49 351 825-9301

andreas.vonroehl@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/353/8

Dresden,
4. Oktober 2023

**raumordnerische Stellungnahme gebündelt mit Fachstellungnahmen
aus der Abt. Umweltschutz
LK Görlitz - Hochwasserschutz / Gewässermaßnahmen / Abwasser**

Bezug: Beteiligung TÖB zum HWRMP, gebündelte Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Reichel,

Gegen den mit dem Erläuterungsbericht Ihres beauftragten Planungsbüros vorgestellten HWRMP (Hochwasserrisiko-Managementplan) bestehen in raumordnerischer Hinsicht keine Einwände.

Die geplanten Maßnahmen dürfen der WRRL nicht entgegenstehen (s. Stellungnahme aus Abt. 4 – Umweltschutz).

In den Boden sollte so gering wie möglich eingegriffen werden (s. Stn. Abt. Umweltschutz)

Deponien sind bei der Planung zu berücksichtigen, hier: Kiesgrubenrestloch Kreischerhof Oderwitz und AD Kiesberg Spitzkunnersdorf (s. Stn. Abt. Umweltschutz)

Sachverhalt

Nach der EU-HWRM-RL 2007/60/EG und den daraus resultierenden Anforderungen nach § 73 WHG, § 71 SächsWG sind bei anlassbezogenen Gründen derartige Pläne zu erstellen. Anlass hierfür waren die HW-Vorkommnisse der Jahre 2010, 2013 und 2017 des Spitzkunnersdorfer Wassers zu Lasten des gleichnamigen Ortsteils Spitzkunnersdorf der Gemeinde Leutersdorf n/w Zittaus und östlich Seifhennersdorfs. Es handelt sich um ein Gewässer 2. Ordnung.

Der über 150seitige Erläuterungsbericht mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Diagrammen nennt einen Kanon von Maßnahmen, um HW-risiken herabzusetzen.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Auf den S. 94ff. geht der Bericht auf die Erosion großflächiger Ackerschläge ein und führt dazu u. a. § 29 SächsWG an. Nach dieser Norm haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Bodenflächen und Grundstücken Maßnahmen gegen die bodenabtragende Wirkung wild abfließenden Wassers zu treffen. Am Beispiel eines 50 ha Ackerschläges (Abb. 7.2 auf S. 98) sind die verbesserte Bodenrückhaltung durch Feldhecken, Feldgehölze und Raine, aber auch die Querbewirtschaftung/Schlagteilung und das Anlegen von Dauergrünstreifen in den Abfließbereichen geeignete Methoden, um Hochwasserfolgen zu bändigen. Gerade in Hanglagen sind (durch die Zwangskollektivierung um 1960) zu groß geratene Ackerflächen ein Quell unerwünschter Hochwasserfolgen. Auf diese Umstände gehen die Maßnahmen M 2 und M 3 nach Tabelle 7.8 auf S. 152 des Erläuterungsberichts ein.

Rechtliche Grundlagen

Dazu zählt das ROG und das SächsLPIG in seinen aktuellen Fassungen. Weiterhin gehört der Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen 2013 zur landesweiten Planungsgrundlage. Untersetzt wird der LEP u. a. durch den Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, 1. Gesamtfortschreibung 2010 und die am 26.01.2023 von der Verbandsversammlung verabschiedete 2. Gesamtfortschreibung, deren Genehmigung das SMR – Sächs. Staatsministerium für Regionalentwicklung – am 25. August 2023 ausgesprochen hat.

Raumordnerische Bewertung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gelten landesplanerische Stellungnahmen als sonstiges Erfordernis der Raumplanung.

Nach dem Ziel Z 4.1.2.9 LEP Sachsen 2013 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete laut 2. Spiegelstrich für den vorbeugenden HWS für Risikobereiche in potentiellen Überflutungsbereichen festzulegen. Das gilt u. a. für den Fall, dass diese Risikobereiche bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Der Zweck besteht darin, mögliche Schäden zu minimieren. Hierzu nennt der Plansatz das Stichwort HW-vorsorge.

In seiner Begründung zu diesem Plansatz nennt der Regionalplan in seiner 1. Gesamtfortschreibung die EU-RL von 2007 über die Bewertung und das Management von HW-Risiken i. V. m. § 73 WHG, also Umstände, die der Erläuterungsbericht anführt. Laut seiner Raumnutzungskarte sind weite Teile um Spitzkunnersdorf und im Naturpark Zittauer Berge als Vorbehaltsgebiet Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Die 2. Gesamtfortschreibung nimmt eine derartige Ausweisung nicht vor.

Demnach trifft der HWRMP zum Spitzkunnersdorfer Wasser auf keine raumordnerischen Bedenken.

Zusammenstellung TÖB-Stellungnahmen der Abteilung Umweltschutz

HWRM-Plan Spitzkunnersdorfer Wasser - Bericht 11280

Beteiligung Referat 34 vom 28. August 2023

Referat	Stellungnahme (auch Fehlmeldung bzw. Hinweis auf fehlende Zuständigkeit eintragen)
41	Keine Betroffenheit
42	<p><u>WRRL</u></p> <p>Die geplanten Maßnahmen an und im Spitzkunnersdorfer Wasser, die der Minderung des Hochwasserrisikos dienen, sind gemäß HWRM-RL so auszuführen, dass sie den Anforderungen der WRRL nicht entgegenstehen. Dies ist bei der Planung und Umsetzung der Hochwasserschutz-Maßnahmen zu beachten.</p>
43	<p>Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind keine Altlasten in Zuständigkeit der LDS betroffen. Das Vorhandensein von Altlasten in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde wurde nicht geprüft.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans sind mehrere umfangreiche Baumaßnahmen geplant. Diese sind im Vorfeld den zuständigen Behörden anzuzeigen und dabei sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Es handelt sich in der Regel um Maßnahmen in ohnehin bereits anthropogen überprägten Gebieten. Daher sind wenig unbeeinflusste Böden betroffen. Nichtsdestotrotz sollten die Eingriffe so geplant werden, dass in den Boden nur im geringstmöglichen Umfang eingegriffen wird.</p> <p><u>Deponien (Hr. Thuß, 0351/8254316)</u></p> <p>Die Deponien Kiesgrubenrestloch Kreischerhof Oderwitz (Inhaber LK Görlitz, Gefährdungskategorie K II, SALKA-Nr. 86100294, Schlussabnahme 2004) und AD Kiesberg Spitzkunnersdorf (Inhaber LK Görlitz, Gefährdungskategorie K II, SALKA-Nr. 86100344, Schlussabnahme 2007) liegen innerhalb der Grenzen des Planungsgebietes.</p> <p>Bei den in den Unterlagen aufgeführten „Deponien“ Deponie ehem. Steinbruch (Salka-Nr.: 86100345) und Deponie alte Sandgrube (Salka-Nr.: 86100346) handelt es sich hingegen um Altlasten in der Zuständigkeit der uBB.</p> <p>Generell sind vorhandene Deponien bei der Planung zu berücksichtigen. Eingriffe in die Deponiekörper und Messstellen (z.B. Grundwassermessstellen)</p>

	<p>sowie Ablagerungen auf bestehenden Deponien sind untersagt. Die Entwässerung der Deponien ist aufrechtzuerhalten. I.d.R. kann auf verdichteten Deponien kein Niederschlag den Abfallkörper infiltrieren. Der Niederschlag wird über die Böschungen und Randgräben hangabwärts oder in Versickerungsbecken (etc.) geleitet, so dass Wasser grundlegend von den Deponien weggeführt wird. Ein verstärkter Wasserfluss in Richtung der Deponie wäre unzulässig. Folglich sollten auch generell keine dem Hochwasserschutz dienenden Aufstauungen oder Umleitungen von bspw. Hangwasser zu den Deponien hin erfolgen.</p> <p>Im Zweifel ist die Deponiebehörde (LDS, Ref. 43, SG Deponien) zu kontaktieren.</p>
44	Fehlmeldung
45	Keine Zuständigkeit des Ref. 45, sondern der UNB Görlitz
46	Fehlmeldung – vorliegendes Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Leutersdorf ruht bis zum Inkrafttreten dieses Hochwasserrisikomanagementplan
47	keine Belange betroffen

Mit freundlichen Grüßen



Andreas von Roehl
Referent Raumordnung